

## § 48 BeamtStG

### Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 6 – Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

**Titel:** Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BeamtStG

**Gliederungs-Nr.:** 2030-1-9

**Normtyp:** Gesetz

### § 48 BeamtStG – Pflicht zum Schadensersatz

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. <sup>2</sup>Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.